Hauptabteilung III/2

BSTU 0148 Offigins V. 11.2.83
Offigins V. 11.2.83
Berlin, 7. Februar 1983
5 Ex. 1. Ausf. / Ka

00005

10. 7. P3 299/83

Rechtliche Einschätzung des Liedtextes "Entschuldigen Sie, ist das der Sonderzug nach-Pankow" von Udo Lindenberg

Die Einschätzung bezieht sich auf einen am 3. 1. 1983 um 15.30 Uhr im RIAS II und am 6. 1. 1983 um 21.20 Uhr im ZDF "Kennzeichen D" gesendeten Liedtext, der vom Staatlichen Komitee für Rundfunk - Redaktion Monitor - ungekürzt aufgezeichnet und als dessen Verfasser der BRD-Liedermacher und Rocksänger Udo LINDENBERG bezeichnet wurde.

In dem vorliegenden Text wird unterstellt, daß für den Sänger Udo LINDENBERG in der DDR ein Auftrittsverbot bestehe, weshalb sich der Verfasser des Textes an die Person des Generalsekretärs des ZK der SED, Genossen Erich Honecker, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Staatsrates der DDR wendet, wobei dieser als "Oberindianer", "sturer Schrat", "Rocker" und als "Honni" bezeichnet wird. Außerdem wird am Ende dieses Liedes durch einen in Russisch gesprochenen Text, wonach der Oberste Sowjet der UdSSR nichtsgegen ein Gastspiel von LIMDEMBERG in der DDR einzuwenden habe, eine Abhängigkeit des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR von der Staatsführung der UdSSR suggeriert. Ausgehend davon ist einzuschätzen, daß diese Passagen des Textes objektiv geeignet sind, die persönliche Würde eines Henschen grob zu verletzen und zugleich das gesellschaftliche Ansehen des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR wegen seiner staatlichen Tätigkeit herabzusetzen. Eine Verbreitung dieses Lindtextes in der Öffentlichkeit stellt somit objektiv eine Straftat der Beleidigung im Sinne des § 139 Absatz 3 StGB dar.

Dabei ist jedoch in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit sowie der konkreten Umstände und Motive der Tat zu prüfen, inwieweit gleichfalls die subjektiven Voraussetzungen, insbesondere eine bewußt vorsätzlich begangene öffentliche Beleidigung wegen der staatlichen Tätigkeit des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vorliegen. Kann eine derartige subjektive Zielstellung nicht nachgewiesen werden oder ist die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf dieser Rechtsgrundlage nicht zweckmäßig, bestehen weitere rechtliche Möglichkeiten zur Unterbindung bzw. Maßregelung einer öffentlichen Verbreitung dieses Textes.

Im Falle eines öffentlichen Abspielens dieses Liedes durch Berufsmusiker, Laienmusiker oder nebenberuflich tätige Lusiker, frei- oder nebenberuflich tätige Schallplattenunterhalter oder andere Personen im Rahmen öffentlicher Tanzund Unterhaltungsveranstaltungen sowie von Diskuveranstaltungen in Kulturhäusern, Schulen, Wohnheimen oder anderen Gebäuden sind im Interesse des Schutzes der staatlichen Ordnung sowie der Rechte und Interessen der Bürger und ihres sozialistischen Zusammenlebens im unmittelbaren Zusammenwirken mit den örtlich zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen die Verletzung folgender gesetzlicher Bestimmungen und sich daraus ergebende Möglichkeiten zur Anwendung von Disziplinar- oder Ordnungsstrafmaßnahmen zu prüfen:

- bei Berufsmusikern, Laienmusikern oder nebenberuflich tätigen Lusikern der Ausspruch einer Verwarmung, eines beoder unbefristeten Spielverbotes, ein zeitweiser oder stündiger Entzug des Berufsausweises bzw. der staatlichen Spielerlaubnis oder die Durchführung eines Ordnungsstraft verfahrens und der Ausspruch einer Ordnungsstrafe bis 300,-- Mark entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Anordnungen Hr. 1 und 2 über die Ausübung von Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen vom 15. Juni 1964 i.d.F. dieser

A0 vom 28. Juni 1971,

- bei allen anderen frei- oder nebenberuflich auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst tätigen Personen, einschließlich Schallplattenunterhaltern der Entzug derZulassung im Sinne des § 4 der Anordnung über die Zulassung von frei- und nebenberuflich tätigen Künstlern auf dem Gebiet der Unterhaltungskunst Zulassungsordnung Unterhaltungskunst vom 21. Juni 1971, wenn "die erforderliche gesellschaftliche, moralische oder fachliche Eignung nicht mehr vorliegt oder gegen das moralische Empfinden oder gegen die Ansprüche der Verktätigen auf hohe künstlerische Qualität und humanistische Haltung verstoßen wird",
- bei Schallplattenunterhaltern außerdem der Ausspruch einer Ordnungsstrafe bis 1 000, -- Hark entsprechend § 10 der Anordnungen Hr. 1 und 2 über Diskothekveranstaltungen Diskothekordnung vom 15. August 1973 i.d.F. der A0 vom 24. Mai 1976,
- bei weiteren anmelde- oder erlaubnispflichtigen Veranstaltungen deren Auflösung durch die VP oder der Ausspruch
 von Ordnungsstrafen bis 1 000,-- Hark gegen die Organisatoren
 und Teilnehmer nicht genehmigter Veranstaltungen gemäß
 §§ 8 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die
 Durchführung von Veranstaltungen Veranstaltungsverordnung vom 30. Juni 1980,
- bei anderen Personen, die dadurch in der Öffentlichkeit das sozialistische Zusammenleben der Bürger stören, der Ausspruch einer Ordnungsstrafe bis 500, -- Hark entsprechen! § 4 der Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Hai 1968 i.d.F. der VO vom 11. September 1975.